

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Dessau gGmbH (in der Fassung vom 02.02.2006)</p>	<p style="text-align: center;">überarbeitete Fassung</p> <p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Dessau gemeinnützige GmbH</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Medizinisches Versorgungszentrum am Städtischen Klinikum Dessau gGmbH (MVZ SKD gGmbH)“.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma: Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH).</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums i.S.d. § 95 SGB V (Sozialgesetzbuch), insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeit. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen werden ermöglicht.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) i. S. d. § 95 SGB V (Sozialgesetzbuch) im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeit. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen werden ermöglicht.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, MVZ an unterschiedlichen Standorten – auch außerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Dessau-Roßlau – als medizinisch eigenständige Betriebsstätten zu betreiben, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen und sonstige medizinische (u. a. pflegerische und therapeutische) Leistungen zu erbringen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf weitere Geschäfte betreiben, soweit diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, andere Gesellschaften erwerben oder gründen und Zweigniederlassungen errichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen</p>

<p>erhalten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, an die Stadt Dessau, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Regelungen des § 58 AO bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten fünfundzwanzigtausend).</p> <p>(2) Hierauf übernimmt die Stadt Dessau € 25.000. Die Einlage erfolgt über den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR).</p> <p>(2) Hierauf übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Die Einlage erfolgt über den Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau.</p> <p>(3) Die Stammeinlage ist voll erbracht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen derselben ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor mit einer Mehrheit von 75% ihr Einverständnis erklärt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt.</p> <p>(2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.</p> <p>(3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Geschäftsführung,- der Aufsichtsrat,- die Gesellschafterversammlung,	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Geschäftsführer2. der Aufsichtsrat3. die Gesellschafterversammlung
<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung, Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.(2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.(3) Einer der Geschäftsführer muss Arzt sein. Dieser ärztliche Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe des ärztlichen Leiters im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V.(4) Bei der Auswahl der Geschäftsführung sind die Voraussetzungen für eine organisatorische Eingliederung der Gesellschaft in den Eigenbetrieb der Stadt Dessau - Städtisches Klinikum - im Sinne des § 2 Abs. 2 UStG zu beachten. Mindestens ein Geschäftsführer muss daher der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau angehören.(5) Der ärztliche Leiter als Geschäftsführer unterliegt in seiner Eigenschaft als ärztlicher Leiter keinen Weisungen, die sein ärztliches Handeln betreffen.	<p style="text-align: center;">§ 8 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft.(2) Einer der Geschäftsführer muss Arzt sein. Dieser ärztliche Geschäftsführer übernimmt die Aufgabe des ärztlichen Leiters i. S. d. § 95 Abs. 1 SGB V.(3) Bei der Auswahl der Geschäftsführung sind die Voraussetzungen für eine organisatorische Eingliederung der Gesellschaft in den Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau – Städtisches Klinikum Dessau – im Sinne des § 2 Abs. 2 UStG zu beachten. Mindestens ein Geschäftsführer muss daher der Betriebsleitung des Städtischen Klinikums Dessau angehören.(4) Der ärztliche Leiter als Geschäftsführer unterliegt in seiner Eigenschaft als ärztlicher Leiter keinen Weisungen, die sein ärztliches Handeln betreffen.(5) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind möglich.(6) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Geschäftsführung obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.	<ol style="list-style-type: none">(7) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Geschäfte mit dem Städtischen Klinikum sind die Geschäftsführer stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.(8) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor.(9) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche

<p>(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern sind in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt. Diese beschließt der Aufsichtsrat, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes festlegt.</p>	<p>Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich.</p> <p>(10) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil.</p> <p>(11) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Besondere Rechtsgeschäfte</p> <p>(1) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ul style="list-style-type: none">– Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern es sich um einen Betrag von mehr als € 25.000 im Einzelfall handelt,– Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung sonstiger leitender Angestellter und Vereinbarungen außervertraglicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern,– Aufnahme von Krediten über € 10.000 sowie der Abschluss hiermit verbundener Sicherungsgeschäfte außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplans,– Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten über € 3.000,– Gewährung von Finanzdarlehen an Dritte über € 3.000 im Einzelfall, – Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder,– Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind,– Vornahme von Investitionen über € 50.000 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind,– Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über € 50.000 sowie Leistungen nach HOAI über € 10.000 im Einzelfall,– Vergaben ab € 10.000 sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben,	<p style="text-align: center;"><u>geregelt im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p> <p>(1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte :</p> <ul style="list-style-type: none">– Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall übersteigt.– Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung sonstiger leitender Angestellter und Vereinbarungen außervertraglicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern.– Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss hiermit verbundener Sicherungsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000,00 übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden.– Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR 3.000,00.– Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Dritte, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR 3.000,00 im Einzelfall übersteigen.– Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder.– Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind.– Vornahme von Investitionen über EUR 50.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind,– Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR 50.000,00 sowie Leistungen nach HOAI über EUR 10.000,00 im Einzelfall. Vergaben ab EUR 10.000,00 sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben.

- in Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung Leistungen oberhalb der bezeichneten Wertgrenzen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats vergeben; der Aufsichtsrat ist hierüber jedoch unverzüglich und umfassend zu unterrichten,
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten im übrigen, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 25.000 vorgesehen sind oder diese Verträge sonst von überragender Bedeutung für die Gesellschaft sind,
 - Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über € 3.000 je Patient sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über € 3.000 je Patient
 - Einleitung und Beendigung gerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung,
- (2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften auch im voraus erteilen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 25.000,00 vorgesehen sind oder diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind.
 - Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über EUR 3.000,00 je Patient sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR 3.000,00 je Patient.
 - Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind. Als erfolgsgefährdende Abweichungen gilt ein Betrag von mehr als 10 % des Ansatzes.
 - Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern.
 - Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern, Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie mit Angehörigen derselben.
 - Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen. (Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.)
 - Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen.
 - Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld.
 - Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge EUR 50.000,00 oder bei jahresübergreifenden und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt EUR 50.000,00 übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten.
 - Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Arztpraxen innerhalb der Gemeindegrenzen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (4) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag

<p>(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, – Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie Aufgabe bisheriger Geschäftszweige, – Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationen mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen, 	<p>der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.</p> <p>(5) Zustimmungspflichtige Maßnahmen gem. § 6 Abs. 1, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrates wegen Eilbedürftigkeit selbst im Umlaufverfahren nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Regelungen keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern: dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Stadträten. Die Mitglieder des Stadtrates sollen Mitglieder des Krankenhausausschusses des Städtischen Klinikums Dessau sein und werden nach Maßgabe des § 46 GO - LSA entsandt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter und b) 8 Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet. <p>Die Mitglieder sollten mit den Mitgliedern des Krankenhausausschusses des Städtischen Klinikums Dessau identisch sein.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.</p> <p>(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann den Vorsitz entsprechend § 119 Abs. 1 GO LSA an einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt delegieren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(5) Für ein gemäß Abs. 1, 3 und 4 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich für die</p>

geregelt im § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages

<p>(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Mit dieser sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist.</p> <p>(5) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder berichten unmittelbar der Beteiligungsverwaltung und/oder dem Oberbürgermeister. Im übrigen haben sie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden.</p> <p>(6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</p> <p>Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschaft darf Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und die Erstattung tatsächlich bei Tätigkeit für die Gesellschaft entstandener Kosten leisten. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.</p> <p style="text-align: center;"><u>geregelt im § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages</u></p> <p style="text-align: center;"><u>geregelt im § 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u></p> <p style="text-align: center;">§ 7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen - namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes hinaus. Die Berichterstattung gegenüber dem Gesellschafter und seinen Gremien im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleibt unberührt. Über eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss ohne die Stimme des Betroffenen; diesem ist jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen, die dem Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschaft zu seiner Mandatszeit zur Verfügung gestellt worden sind, an die Gesellschaft zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Er kann den Vorsitz entsprechend § 119 Abs. 1 GO-LSA an einen Beigeordneten oder Angestellten der Stadt delegieren.</p> <p>Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><u>geregelt im § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages</u></p>

<p>(2) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.</p> <p>(3) Die Einberufung muss durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich (Brief oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens von 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt und die Frist auf eine Woche verkürzt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in der Sitzung anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist binnen zwei Wochen zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anders ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern sie vom Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht unmittelbar betroffen ist oder der Aufsichtsrat etwas Gegenteiliges beschließt. Ein Stimmrecht steht der Geschäftsführung nicht zu.</p> <p>(7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Außerdem ist schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn die Ausfertigung des Beschlusses von allen Mitgliedern unterschrieben wird.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Briefes bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats maßgeblich. Die unwidersprochene oder ergänzte oder berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Das Beschlussergebnis ist den Gesellschaftern binnen 14 Tagen zuzustellen.</p> <p>(9) Aufsichtsratsbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlussprotokolls angefochten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.</p> <p>(4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 2 Satz 1 als anwesend; dies gilt nicht für den Erhalt des Auslagenersatzes.</p> <p>(5) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;"><u>ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u> <u>(Teil I: Innere Ordnung des Aufsichtsrates)</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zwecke von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführer. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.</p>

<p>(2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>(3) Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.</p> <p>(4) Er entlastet die Geschäftsführer.</p> <p>(5) Er stellt den Jahresabschluss der Gesellschaft fest und genehmigt den Wirtschaftsplan.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat ist weiterhin zuständig für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer der Gesellschaft.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.</p> <p>(9) Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen. Der Aufsichtsrat ist über die Termine der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Er kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch Beschluss, der einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen bedarf, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Geschäfte mit dem Städtischen Klinikum sind die Geschäftsführer stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat berät alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Unternehmenskonzept)c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Verwendung des Jahresergebnissesd) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführerb) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplanse) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftragsf) Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften und Anhörung bei deren Abberufungg) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachtenh) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführungi) Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochtergesellschaften, die bei entsprechender Anwendung der in Absatz 3 genannten Regelung auf Ebene der Tochtergesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn die Tochtergesellschaft keinen Aufsichtsrat hatj) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer. <p>(3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung, und Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Stadt Dessau als alleinige Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister gemäß § 119 GO - LSA vertreten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf den Aufsichtsrat übertragen sind.</p> <p>(3) Außerdem unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 119 GO LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berührenb) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutungc) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweiged) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungene) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Arztpraxen außerhalb der Gemeindegrenzen sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaftf) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Artg) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungenh) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungeni) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführernj) Zustimmung zur Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafter-
--	--

<ul style="list-style-type: none"> – die Verwendung des Ergebnisses, der Vortrag oder die Deckung eines Verlustes auf Vorschlag des Aufsichtsrats; – die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder; – die Bestellung von Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrats sowie deren Abberufung nach Anhörung des Aufsichtsrats; – die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratsmitglieder; – der Vorschlag des Abschlussprüfers <p>(6) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern jederzeit allgemeine oder für den Einzelfall geltende Weisungen erteilen. Sie kann insbesondere beschließen, dass die Vornahme bestimmter Handlungen ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>	<p>versammlung fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.) sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationen mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses n) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer o) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer p) Bestellung und Abberufung der Organe von Tochtergesellschaften q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften r) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates s) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch die Geschäftsführung einberufen werden. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. (2) Eine Einberufung durch die Geschäftsführung hat schriftlich (Brief oder Telefax) und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen; zur jährlichen Versammlungen ist der Jahresabschluss beizufügen. In Eilfällen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung; dieser Tag wird nicht mitgerechnet. (3) Über in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine unterschriebene Niederschrift zu fertigen. 	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin, vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verlangt wird. (2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entscheidet. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. (4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind. (5) Sofern Gesellschafterbeschlüsse nicht die Zustimmung des Stadtrates erfordern, soll die Gesellschafterversammlung die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates umsetzen. Beabsichtigt die Gesellschafterversammlung einen anderslautenden Beschluss zu fassen, so ist vorher die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

	<p>(6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.</p> <p>(7) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt.</p> <p>(8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf (§ 121 Abs. 1 Zf. 1 a GO LSA).</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen der GO LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist durch die Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(2) Nach erfolgreicher Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat nach Maßgabe des § 171 Aktiengesetz den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.</p> <p>(4) Nachdem der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat festgestellt worden ist, hat dieser ihn der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Diese beschließt sodann innerhalb von zwei Monaten über die Ergebnisverwendung.</p> <p>(5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die im § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgeschriebenen Prüfungsfeststellungen zu erweitern. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Dessau zu übersenden; über die Prüfung ist ihr gegenüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Den Gesellschaftern und den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehen Prüfungsbefugnisse zu.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(5) Der Stadt Dessau-Roßlau bzw. der für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die Befugnisse nach §§ 53, 54 HGrG zu.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau</p> <p>Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen — soweit vorgeschrieben — im Bundesanzeiger. (2) Darüber hinaus ist bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und des Lageberichts nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Zf. 1 b der Gemeindeordnung im Amtsblatt der Stadt Dessau bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Kosten</p> <p>Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister, die Veröffentlichung, des anwaltlichen Beratungshonorars, des Sachgründungsberichts sowie die Gesellschaftssteuer) in der geschätzten Höhe von € 4.000 werden von der Gesellschaft getragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.). (2) Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen. (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Schriftform</p> <p>Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	<p>(5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Schlussbestimmung</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Interesse möglichst nahe kommt.</p>	<p>(6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.</p>